



# Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen

## Elektronisches Verkündungsblatt

6. Jahrgang

Bispingen, den 22. Mai 2026

Nr. 08/2026

### Inhalt

Bekanntmachung Benennung der Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften.....	2
Wahlbekanntmachung Nr. 4 .....	4

### Impressum

**Herausgeber:**

Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen

**Telefon:**

(05194) 398-0

**E-Mail:**

rathaus@bispingen.de

**Verantwortlichkeit:**

Bürgermeister Dr. Jens Bülthuis

**Erscheinungsweise:**

nach Bedarf

**Website:**

<https://gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen>

**Kostenloses Abonnement:**

per Anmeldung zum Newsletter unter

<https://gemeinde.bispingen.de/aktuelles/abonnieren-sie-unseren-newsletter>

**Ausdrucke:**

Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können dort Kopien gefertigt werden.

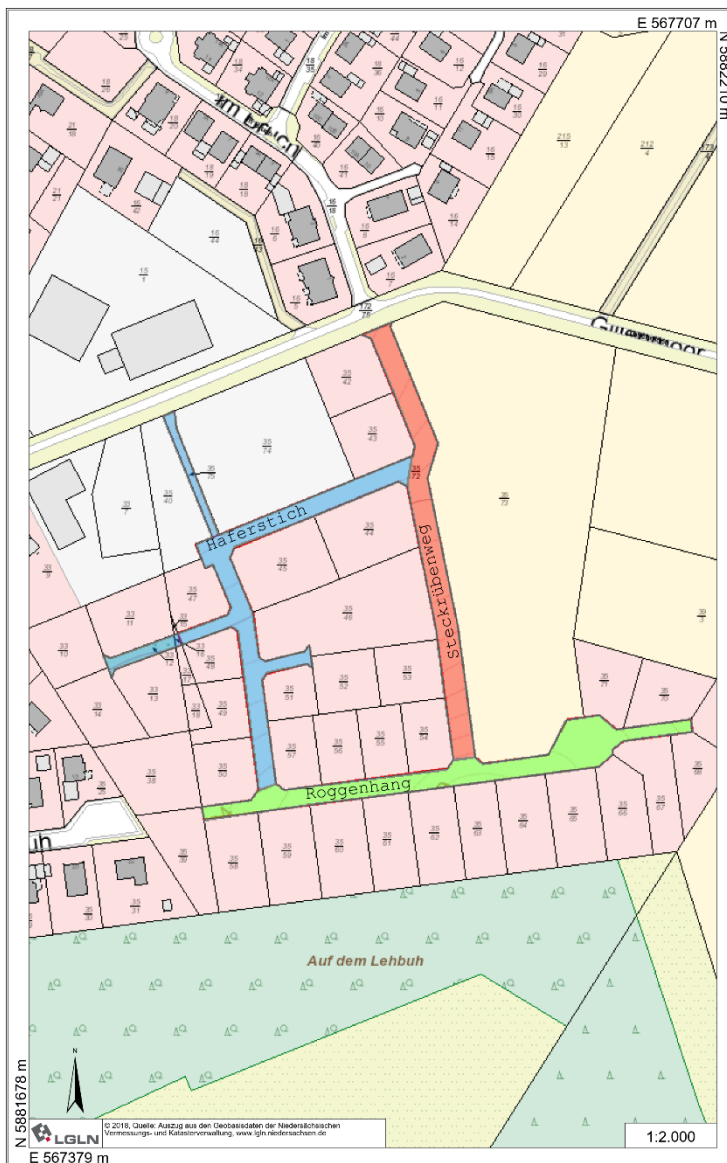
## Bekanntmachung

### Benennung der Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 beschlossen, die Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften zu benennen:

- |                  |                                     |
|------------------|-------------------------------------|
| 1. Stechrübenweg | (rote Kennzeichnung gem. Lageplan)  |
| 2. Haferstich    | (blaue Kennzeichnung gem. Lageplan) |
| 3. Roggenhang    | (grüne Kennzeichnung gem. Lageplan) |

Sie umfassen die u. gen. Flurstücke.



## Widmung

### **Der Straßen „Steckrübenweg“, „Haferstich“ und „Roggenhang“ in der Gemarkung Bispingen, Gemeinde Bispingen, Landkreis Heidekreis, -mit Wirkung der Veröffentlichung dieser Widmung – zur Gemeindestraße nach § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG):**

Die Gemeindestraßen „Steckrübenweg“, „Haferstich“ und „Roggenhang“ umfassen die Flurstücke:

Gemarkung Bispingen, Flur 3, Flurstück 35/72, 6886 m<sup>2</sup>

Gemarkung Bispingen, Flur 3, Flurstück 35/75, 229 m<sup>2</sup>

Gemarkung Bispingen, Flur 3, Flurstück 33/16, 14 m<sup>2</sup>

Gemarkung Bispingen, Flur 3, Flurstück 33/12, 214 m<sup>2</sup>

Träger der Straßenbaulast der gewidmeten Flächen ist die Gemeinde Bispingen. Die Zuordnung der Straße ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

(Grundlage: Topographische Karte, Maßstab 1:5.000 – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Soltau).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erheben.

Hinweis: Näheres zu der Voraussetzung des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden

Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service). Die Klage ist gegen die Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4/6, 29646 Bispingen, zu richten.

Falls sie Fragen zur Widmung haben oder Unstimmigkeiten aufklären möchten, wenden Sie sich bitte umgehend an die Gemeinde Bispingen. Beachten Sie, dass die Rechtsmittelfrist für die mögliche Erhebung der Klage hierdurch nicht hinausgeschoben wird.

Bispingen, den 18.05.2026

Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Jens Bülthuis

Herausgeber: Gemeinde Bispingen, Der Bürgermeister, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen  
Erscheinungsweise: nach Bedarf

## Wahlbekanntmachung Nr. 4

### Direktwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters in der Gemeinde Bispingen am 13. September 2026

Gemäß § 45 a, § 45 b Absatz 4 i.V.m. § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 35) in der derzeit gültigen Fassung gebe ich folgendes bekannt:

#### 1. Wahltag

Die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters findet am **Sonntag, 13. September 2026** statt, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Eine etwaige Stichwahl findet am **Sonntag, 27. September 2026** statt, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

#### 2. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von 54 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehen und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Die Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind nach § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 10 NKWG **nicht** erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber sowie für folgende Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Bispinger Bürgerliste (Bürgerliste)

### **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. und 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO in der derzeit gültigen Fassung entsprechen und sollen nach den Mustern der Anlagen zur NKWO eingereicht werden. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden vom Gemeindevahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jeder Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten, die oder der die Voraussetzungen nach § 80 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfüllt.

### **4. Wahlbeteiligungsanzeige**

Parteien, die nicht nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG im Niedersächsischen Landtag oder mit einem in Niedersachsen gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten sind, können gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Auf § 22 NKWG und § 34 NKWO weise ich hin.

Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG treffen für folgende Parteien zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

Von diesen Parteien ist eine Wahlbeteiligungsanzeige nicht einzureichen.

### **5. Einreichung der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind bei dem Gemeindevahlleiter der Gemeinde Bispingen in 29646 Bispingen, Borsteler Straße 4 - 6 (Rathaus), einzureichen.

Die Frist für die Einreichung endet nach § 45 d Absatz 6 NKWG am **Montag, dem 06. Juli 2026, 18:00 Uhr.**

Im Interesse eines reibungslosen und fristgerechten Ablaufs der Wahlvorbereitungen bitte ich um eine frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge.

Bispingen, 15. Mai 2026

Gemeinde Bispingen  
gez. Andreas Bünger, Gemeindevahlleiter